



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 61

Fax +49 61

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG - 2024-0002652961

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Operation Liberty Lane - E-Mail und Bericht [#298551]

Wiesbaden, 27.02.2024

Seite 1 von 1

Seh

mit Antrag vom 28.02.2024 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um
Zusendung folgender Information:

„die E-Mail, die ein Mitarbeiter des BKAs im Juni 2019, vermutlich am 24. Juni
2019, an einen Agenten der Homeland Security Investigations mit u.a. der
Nachricht "good job! The report will be useful for us." versendete, - den Bericht, auf
den sich diese Aussage bezieht.

Beide Dokumente haben einen Bezug zu "Tor", "Operation Liberty Lane" oder
"good listener".“

Bezugnehmend auf Ihren Antrag möchte ich Sie darauf aufmerksam machen,
dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG nur
auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen erstreckt. Eine
Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur
Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die
beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche
Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des
Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36).

Die von Ihnen übersandten Angaben haben nicht zum Auffinden der von
Ihnen begehrten amtlichen Informationen geführt. Insofern ist davon
auszugehen, dass diese dem BKA nicht (mehr) vorliegen mit der Folge, dass der
Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet ist und ein Rechtsanspruch gemäß
§ 1 Abs. 1 IFG folglich nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen
in

IFG-Sachbearbeitung